

Brüssel, den 5. Mai 2026
(OR. en)

8877/26

COH 74
FIN 628

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8411/26 + COR 1

Betr.: Sonderbericht Nr. 24/2025 des Europäischen Rechnungshofs:
„Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik – Revolvierender Einsatz der
Mittel zum Teil verwirklicht“
– Schlussfolgerungen des Rates (5. Mai 2026)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik – Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht“, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 4170. Tagung vom 5. Mai 2026 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 24/2025 des Europäischen Rechnungshofs:

„Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik – Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜBT den Sonderbericht 24/2025 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) auf den Bericht;
2. STIMMT mit dem Rechnungshof darin ÜBEREIN, dass Finanzinstrumente den Ruf haben, insbesondere durch ihren potenziell revolvierenden Charakter, die Effizienz von öffentlichen Finanzierungen zu erhöhen, indem sie den Empfängern als Anreiz für einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz dienen sowie eine Hebelwirkung erzielen. NIMMT andererseits KENNTNIS von der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass das volle Potenzial des revolvierenden Effekts nicht ausgeschöpft wurde und dass die Mittel während des Förderzeitraums nur in begrenztem Umfang wiederverwendet wurden;
3. BETONT, dass die Stärke der Finanzinstrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik unter anderem darin liegt, dass i) mehr Möglichkeiten für den Zugang zu Finanzmitteln bestehen, ii) Anreize flexibel eingesetzt werden können, um den unterschiedlichen Bedürfnissen in den verschiedenen Phasen des Lebenszyklus von Unternehmen gerecht zu werden, und iii) langfristige öffentliche Investitionen unterstützt werden können, die den territorialen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung tragen;

4. STELLT FEST, dass der Rechtsrahmen für Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Mittel einzubehalten, die während des Förderzeitraums mindestens einmal eingesetzt wurden, dass jedoch die Rückflüsse von Endempfängern sowohl während des Förderzeitraums als auch nach dem betreffenden Förderzeitraum im Einklang mit der Art der aktivierten Finanzinstrumente wiederverwendet werden sollten;
5. STELLT FEST, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung bewertet hat, ob die geprüften Mitgliedstaaten und Regionen das Potenzial der kohäsionspolitischen Finanzinstrumente für einen nachhaltigeren Mitteleinsatz wirksam ausgeschöpft haben und ob der Rahmen für die kohäsionspolitischen Finanzinstrumente Anreize für die Wiederverwendung von Mitteln durch die Mitgliedstaaten und Regionen geschaffen hat;
6. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
 - die Wiederverwendung der Mittel während des Förderzeitraums von den Merkmalen des Finanzinstruments abhängt, insgesamt aber sehr begrenzt ist;
 - der Druck, die Mittel auszuschöpfen, ein Hauptgrund für die begrenzte Wiederverwendung der Mittel sein kann, da die Priorisierung der Verwendung der an ein Finanzinstrument zurückgezahlten Mittel gegenüber der Verwendung der ursprünglichen Programmzuweisungen für die Finanzinstrumente zu einer Aufhebung von Mittelbindungen und somit zum Verlust von EU-Mitteln für den Mitgliedstaat oder die Region führen würde;
 - Finanzprodukte mit einer mittleren oder langen Laufzeit das Potenzial für eine Wiederverwendung der Mittel einschränken, da sie in Vermögenswerte mit langen Lebenszyklen investiert werden, die oft schwer realisierbar sind, was bedeutet, dass Rückflüsse während des Förderzeitraums häufig zu spät für eine Reinvestition zur Verfügung stehen;
 - eine begrenzte Wiederverwendung von Mitteln, die während des Förderzeitraums zurückgezahlt wurden, auch mit dem Ziel verknüpft werden kann, eine Hebelwirkung zu erzielen, indem zusätzliches Kapital von privaten Investoren für die Finanzinstrumente angezogen wird. Werden Rückflüsse für den Ausgleich von Verlusten privater Investoren genutzt, können geringere Beträge wiedereingesetzt werden;

7. NIMMT KENNTNIS von der Stellungnahme der Kommission in ihren Antworten auf die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere davon, dass die Kommission die Wiederverwendung von Mitteln im Rahmen ihres derzeitigen Prüfansatzes für thematische Prüfungen von Finanzinstrumenten, ihrer Compliance-Prüfungen und weiterer thematischer Prüfungen bereits prüft, und erwägt, ihre Prüfmaßnahmen durch horizontale Prüfungen der Wiederverwendung von Mitteln zu intensivieren und die Mitgliedstaaten ermutigt, Rückflüsse unter Berücksichtigung des einschlägigen Rechtsrahmens so rasch wie möglich wiederzuverwenden;
8. BEGRÜBT, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs in vollem Umfang akzeptiert, ERMUTIGT die Kommission weiterhin zu überwachen, inwieweit Mittel während dieses Programmplanungszeitraums tatsächlich wiederverwendet werden, und STELLT FEST, dass der Rechtsrahmen die optimale Verwendung der Mittel und die Wiederverwendung von Rückflüssen gewährleisten und gleichzeitig Flexibilität ermöglichen muss, um angemessen auf die Markterfordernisse reagieren zu können und eine Zunahme der Verwaltungslasten zu vermeiden.
